

van Horrick, Johannes

Beschlussvorlage

- 0743/20 -

| Beratungsfolge | Termin | |
|---|------------|-------------------------------|
| Magistrat | 19.06.2023 | nicht öffentlich / Empfehlung |
| Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Klima | 21.06.2023 | öffentlich / Empfehlung |
| Stadtverordnetenversammlung | 29.06.2023 | öffentlich / Entscheidung |

Betreff: **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.9 "Am Wendenberg -
Klinikum"**
Hier: 1. Erweiterung des Geltungsbereiches
2. Durchführung der Bauleitplanung in einem
Regelverfahren statt nach §13a Bau'GB (Verkürztes Verfahren)

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 4.9 3. Änderung diene der Zusammenführung verschiedener Bebauungspläne des Klinikums. In diesem Bebauungsplan ist auch das Baufeld festgesetzt, welches nun von den Planungen des Klinikums für den Erweiterungsneubau in Anspruch genommen wird..

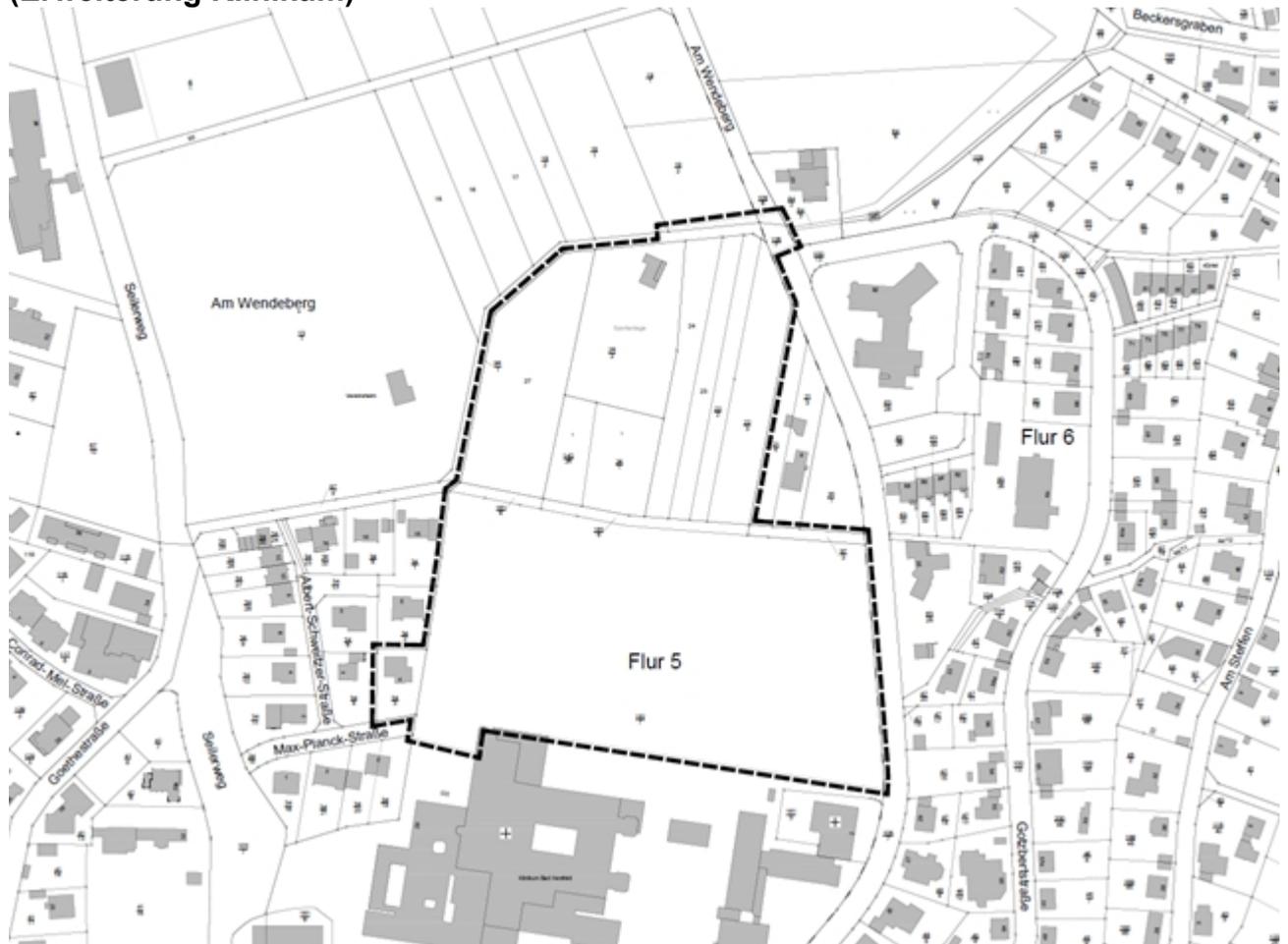
In der Kreisstadt Bad Hersfeld ist die Erweiterung des Klinikums Hersfeld-Rotenburg im Zuge einer städtebaulichen Neuordnung der nördlich an die bestehenden Liegenschaften anschließenden Flächen, die bislang zum Teil noch baulich ungenutzt sind, geplant. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens soll für den Bereich der geplanten Erweiterung ein Bebauungsplan aufgestellt werden, da der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens verschiedene Festsetzungen der rechtswirksamen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.9 „Am Wendenberg (Klinikum)“ von 2019 entgegenstehen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll mithin Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ und von entsprechenden Verkehrsflächen für Park- und Stellplätze im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung und Freiflächen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Da die Stadtverordnetenversammlung bereits in der Sitzung am 23.03.2023

(Beschlussvorlage 0659/20) die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes beschlossen hat, dessen Geltungsbereich und Planziel aber nur die städtebauliche Neuordnung der südlichen Teilfläche des jetzigen Plangebietes umfassen und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden sollte, wird der bisherige Aufstellungsbeschluss durch den vorliegenden Aufstellungsbeschluss aufgehoben und ersetzt.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Wendeburg II (Erweiterung Klinik)“



genordet, ohne Maßstab

Finanzielle Auswirkungen:

Verwaltungskosten
Kosten für Amtliche Bekanntmachung

Projektplanung:

Mit dem Bauleitverfahren wird unmittelbar begonnen

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Risiken/Auswirkungen

Ohne Bebauungsplanänderung keine Baugenehmigung für das geplante Objekt

Klimaschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Innerhalb der zweiten Stufe wird ein Umweltbericht vorgelegt, der auf die Eingriffe und Ausgleichmaßnahmen eingeht.

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wendenberg II (Erweiterung Klinikum)“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bad Hersfeld in der Flur 5 die Flurstücke 18/1 teilweise, 19/2 teilweise, 22/2, 22/3, 23, 24, 26/1, 26/2, 27, 34/3, 96/1 teilweise, 97/3, 140/26, 161/5, 161/6 und 161/7 sowie in der Flur 6 die Flurstücke 105/6 teilweise und 105/7 teilweise. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches entspricht der beigefügten Übersichtskarte.
- (2) Mit dem Bebauungsplan sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Klinikums Hersfeld-Rotenburg geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ und von entsprechenden Verkehrsflächen für Park- und Stellplätze im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung und Freiflächen.
- (3) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen. Die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB kann ohne gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden.

Anlagen:

Bebauungsplanentwurf

Begründung

Mitzeichnung:

gez. Hofmann, Anke (Bürgermeisterin) am 12.06.2023

gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 12.06.2023

gez. van Horrick, Johannes (Technische Verwaltung (60)) am 07.06.2023

gez. Mai, Michael (Klimaschutzbeauftragter (K)) am 06.06.2023